



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
1. April 2020

Ausdehnung des Freizügigkeitsab- kommens auf Kroa- tien

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	4
1.1. Einführung.....	4
1.2. Adressatenkreis	4
2. Einreisebestimmungen	4
2.1. Einreisebestimmungen für kroatische Staatsangehörige.....	4
2.2. Anmeldung nach erfolgter Einreise.....	5
2.3. Anmeldung nach Wohnortwechsel in der Schweiz	5
2.4. Wochenaufenthalt	5
3. Zulassung zur Erwerbstätigkeit	6
3.1. Begriffe	6
3.2. Übergangsfristen und Kontingente	7
3.3. Aufgaben des Migrationsamtes bzw. Aufgaben des Amtes für Wirtschaft und Arbeit.....	7
3.4. Acht-Tage-Regelung.....	8
3.5. Bewilligungsverfahren und Meldeverfahren	8
3.5.1. Erwerbstätigkeit bis zu 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr	8
3.5.2. Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA ab drei bis max. vier Monate oder 120 Tage im Kalenderjahr	9
3.5.3. Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA	9
3.5.4. Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA zur unselbständigen Erwerbstätigkeit	10
3.5.5. Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur selbständigen Erwerbstätigkeit.....	11
3.5.6. Grenzgängerbewilligungen EU/EFTA	11
3.5.7. Stagiaresbewilligungen	12
3.6. Dienstleistungen im Rahmen spezieller Dienstleistungsabkommen (Art. 13 VFP)	12
3.7. Dienstleistungen ausserhalb der speziellen Dienstleistungsabkommen (Art. 14 VFP)	12
3.8. Erbringung einer Dienstleistung in den Bereichen Arbeitsvermittlung und Personalverleih	13
3.9. Spezialfälle (besondere internationale Funktionen)	13
3.10. Ausnahmen von den Höchstzahlen.....	13
3.10.1. Grundsatz.....	13

3.10.2. Anwendungsfälle	14
3.11. Sonderbestimmungen für kroatische Staatsangehörige, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls III zum Freizügigkeitsabkommen in der Schweiz aufhalten.....	15
3.11.1. Voraufenthalt mit überjähriger Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung.....	16
3.11.2. Voraufenthalt mit unterjähriger Kurzaufenthaltsbewilligung	16
3.12. Rückkehrrecht (Art. 29 und 33 Anhang I FZA)	16
3.12.1. Rückkehrrecht von unselbständig Erwerbstätigen.....	16
3.12.2. Rückkehrrecht von selbständig Erwerbstätigen.....	17
3.12.3. Rückkehrrecht von Jugendlichen	17
3.13. Aufenthalt nach Auflösung der Ehe	17
4. Inkrafttreten.....	17

1. Geltungsbereich

1.1. Einführung

Die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens sind für alle Vertragsparteien, also die 27 Staaten, die am 1. Januar 2021 Mitglieder der EU waren, anwendbar. Kroatien ist am 1. Januar 2017 mit dem Inkrafttreten des Protokolls III zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten zur Ausdehnung des FZA auf Kroatien Vertragspartner des Freizügigkeitsabkommens geworden. Mit Ausnahme der speziellen Übergangsregelungen, welche den Zugang zum Arbeitsmarkt betreffen, gelten für kroatischen Staatsangehörigen seither die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens. Die Übergangsregelungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt umfassen im Wesentlichen im Rahmen einer vorgängigen Arbeitsmarktprüfung separate Höchstzahlen für Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen sowie die Kontrolle des Vorranges der Inländer und der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Bis am 31. Dezember 2021 (bzw. bis am 31. Dezember 2023, sofern die Schweiz die im Protokoll III zum FZA vorgesehene Übergangsregelung verlängert) gelten bei der Zulassung zur Erwerbstätigkeit spezifische Höchstzahlen und die arbeitsmarktlichen Vorschriften (Vorrang der inländischen Arbeitskräfte sowie Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen). Die für Kroatien festgelegten spezifischen Kontingente für Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen werden von einem Jahr zum anderen progressiv erhöht.

Die vom Protokoll III zum FZA vorgesehene besondere Schutzklausel (Ventilklausel) gilt auch für Staatsangehörige aus Kroatien. Sie ermöglicht es, bis zum 31. Dezember 2026 unter Vermeidung von Retorsionsmassnahmen seitens der EU wieder Höchstzahlen einzuführen, wenn die Zuwanderung von Arbeitskräften stark ansteigt.

1.2. Adressatenkreis

Mit Ausnahme der Zulassung zur Erwerbstätigkeit entsprechen die Weisungen für Kroatien denjenigen, welche für Staatsangehörige der EU-26/EFTA zur Anwendung kommen. Bezüglich den Zulassungsvoraussetzungen für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit und den Familiennachzug sowie für Fragen bezüglich Aufenthalt wird deshalb auf die Weisung «Freizügigkeitsabkommen EU-26/EFTA-Staaten» verwiesen.

2. Einreisebestimmungen

2.1. Einreisebestimmungen für kroatische Staatsangehörige

Staatsangehörige von Kroatien benötigen zur Einreise in die Schweiz einen gültigen Pass oder eine gültige Identitätskarte (Art. 1 Abs. 1 Anhang I FZA). Die Einreise kann

nur verweigert werden, wenn ihre persönliche Anwesenheit zu einer konkreten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen würde.

Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit ist bewilligungs- bzw. meldepflichtig (Ausnahme Acht-Tage-Regelung, vgl. Ziffer 3.4.). Bezüglich der Meldepflicht wird auf Ziffer 3.5.1.2. verwiesen. Das Gesuch um Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann im In- oder Ausland gestellt werden. Solange eine arbeitsmarktliche Prüfung und Kontingente bestehen, werden Zusicherungen der Aufenthaltsbewilligung ausgestellt, sofern die betreffende Person noch im Ausland weilt. Personen, die ohne Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung einreisen, besitzen nur einen Anspruch auf Einreise und einen anschliessenden Aufenthalt als Nichterwerbstätige.

2.2. Anmeldung nach erfolgter Einreise

Betreffend Anmeldung bei der für den Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle gelten die in Art. 12 AIG sowie in den Art. 9, 10, 12, 13, 15 und 16 VZAE vorgesehenen Verpflichtungen und Fristen (Art. 2 Abs. 4 Anhang I FZA i.V.m. Art. 9 VFP). Die ausländische Person muss demnach ihre Ankunft in der Schweiz aus eigener Initiative bei der zuständigen Einwohnerkontrolle melden und ein Aufenthaltsgesuch einreichen, sofern der Aufenthalt länger als drei Monate oder 90 Arbeitstage dauern soll (vgl. auch BGE 136 II 329).

2.3. Anmeldung nach Wohnortwechsel in der Schweiz

Der Wechsel des Wohnsitzes muss innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle gemeldet werden (Art. 15 Abs. 1 VZAE). Der Ausweis ist bei der Anmeldung am neuen Wohnort vorzulegen. Staatsangehörige Kroatiens erhalten bei einem Kantonswechsel keinen neuen Ausländerausweis, ausser sie sind noch nicht im Besitz eines Ausländerausweises im Kreditkartenformat. Da sie volle geographische Mobilität haben (Art. 8 Abs. 1 Anhang I FZA) und einen für die ganze Schweiz gültigen Ausweis erhalten, ist ein Kantonswechsel nicht bewilligungspflichtig.

2.4. Wochenaufenthalt

Die EU/EFTA-Bewilligung gilt für die ganze Schweiz. Der Wochenaufenthalt kann EU/EFTA-Staatsbürgern nur verweigert werden, wenn die Ablehnung auch bei Schweizer Bürgern durchsetzbar wäre. Der Wochenaufenthalt von EU/EFTA-Staatsbürgern ist demnach wie bei Schweizer Bürgern zu handhaben.

Wochenaufenthalter aus einem EU/EFTA-Staat müssen sich bei der Aufenthaltsgemeinde anmelden und werden von den Einwohnerkontrollen wie Schweizer Bürger in das Register aufgenommen. Die ausländerrechtliche Bewilligung (Einverständnis) entfällt (vgl. auch Art. 16 VZAE).

3. Zulassung zur Erwerbstätigkeit

3.1. Begriffe

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sind unselbständig Erwerbstätige. Das Beschäftigungsverhältnis muss drei Kriterien gerecht werden. Arbeitnehmer stehen in einem weisungsgebundenen Abhängigkeitsverhältnis (Kriterium 1), wobei sie eine tatsächliche und echte Tätigkeit (Kriterium 2) für einen anderen für eine bestimmte Zeit verrichten und dafür ein Entgelt (Kriterium 3) beziehen (Urteil BGer 2C_772/2013 vom 4. September 2014; vgl. auch Art. 1a VZAE). Tätigkeiten, die einen so geringen Umfang haben, dass sie völlig untergeordnet und unwesentlich erscheinen, sind ausgeschlossen.

Demgemäss ist bei einer Teilzeittätigkeit zu prüfen, ob die Arbeitnehmereigenschaft tatsächlich gegeben ist. Geht aus dem Gesuch bzw. dem Arbeitsvertrag hervor, dass die Tätigkeit völlig untergeordnet und als unwesentlich zu beurteilen ist, liegt keine Arbeitnehmereigenschaft vor. Damit von einer Arbeitnehmereigenschaft ausgegangen werden kann, muss in der Regel ein Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens zwölf Arbeitsstunden eingegangen werden. Diese Prüfung obliegt der Arbeitsmarktbehörde.

Selbständig Erwerbender

Selbständig Erwerbstätige sind an den geschäftlichen Risiken beteiligt, können ihre Arbeitszeit frei bestimmen, verfügen über Weisungsfreiheit und sind frei in der Auswahl der Mitarbeiter (Urteil BGer 2C_772/2013 vom 4. September 2014; vgl. auch Art. 2 VZAE).

Entsandter (= unselbständiger Dienstleistungserbringer)

Entsandte Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer, die ein Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland in die Schweiz entsendet, damit sie hier für einen bestimmten Zeitraum

- auf seine Rechnung und unter seiner Leitung im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Leistungsempfänger eine Arbeitsleistung erbringen oder
- in einer Niederlassung oder einem Betrieb arbeiten, der zur Unternehmensgruppe des Arbeitgebers gehört (Art. 1 EntsG).

Selbständige Dienstleistungsempfänger

Selbständig Erwerbende (Unternehmen bzw. Geschäftsbetrieb mit Sitz in einem Vertragsstaat), welche Dienstleistungen in einem anderen Vertragsstaat erbringen.

3.2. Übergangsfristen und Kontingente

Für Kroatien gelten bis längstens am 31. Dezember 2023 bei der Zulassung zur unselbständigen Erwerbstätigkeit separate Höchstzahlen für erstmalige Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen und die arbeitsmarktlichen Vorschriften (Vorrang der inländischen Arbeitskräfte sowie Kontrolle der Arbeits- und Lohnbedingungen). Die Qualifikationsvoraussetzungen (gute berufliche Qualifikation und besondere Gründe im Sinne von Art. 23 AIG) fallen dahin. Dies gilt jedoch nicht für Kurzaufenthaltsbewilligungen bis vier Monate und für Dienstleistungserbringende in den vier wirtschaftspolitisch besonders sensiblen Branchen (Baugewerbe, Gartenbau, Reinigungsgewerbe in der Industrie und Bewachungs- und Sicherheitsdienst). Nach dem 31. Dezember 2023 kann während einer Zeitspanne bis zum 31. Dezember 2026 (bei gegeben zahlenmässigen Voraussetzungen) die Ventilklausel angerufen werden.

Die Höchstzahlen für Staatsangehörige aus Kroatien werden vom SEM quartalsweise freigegeben. Es wird ein eigener «Kontingentstopf» geführt. Wird ein Quartalskontingent vorzeitig ausgeschöpft, so können bis zum Ende des betreffenden Quartals keine Aufenthaltsbewilligungen mehr erteilt werden. Kroatische Staatsangehörige, welche den Höchstzahlen unterliegen, können demnach - bis zum positiven arbeitsmarktlichen Vorentscheid (mit Kontingentsfreigabe) und erteilter Aufenthaltsbewilligung - keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Die Ausnahmen von den Höchstzahlen gemäss VZAE (Art. 19 ff.) gelten sinngemäss für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA an kroatische Staatsangehörige (Art. 12 Abs. 1 VFP und Art. 13 FZA; vgl. Ziff. 3.10. hiernach).

3.3. Aufgaben des Migrationsamtes bzw. Aufgaben des Amtes für Wirtschaft und Arbeit

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) muss vor Erteilung einer erstmaligen Arbeitsbewilligung zwecks Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mittels Verfügung (arbeitsmarktlicher Vorentscheid) entscheiden, ob die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Geprüft werden im Rahmen des Bewilligungsentscheides die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, der Vorrang der inländischen Arbeitskräfte und bei den Kurzaufenthaltern bis vier Monate und Dienstleistungserbringern in den vier wirtschaftspolitisch besonders sensiblen Branchen (vgl. Ziffer 3.5.1.1.) die Qualifikationsvoraussetzungen im Sinne von Art. 23 AIG. Das AWA ist verpflichtet, einen Arbeitsvertrag einzuverlangen und diesen vor der Bewilligungserteilung zu prüfen. Das AWA ist auch für die Entgegennahme und die Bearbeitung der Meldungen für einen bewilligungsfreien Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit verantwortlich.

Nach einem positiven Entscheid prüft das Migrationsamt, ob die ausländerrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind und erteilt die Kurzaufenthalts- bzw. die Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA.

Bei der Verlängerung von Aufenthalts-, Kurzaufenthalts- und Grenzgängerbewilligungen ist weder eine arbeitsmarktliche Prüfung erforderlich noch untersteht sie Kontingenten resp. Höchstzahlen. Die Erneuerung (vgl. Ziff. 3.5.3.) der Kurzaufenthaltsbewilligung unterliegt zwar keiner arbeitsmarktlichen Prüfung, jedoch den Höchstzahlen. Diese Gesuche werden vom Migrationsamt abschliessend geprüft.

3.4. Acht-Tage-Regelung

Keine ausländerrechtlichen Bewilligungen bzw. Meldungen werden für grenzüberschreitende Dienstleistungen ohne Stellenantritt in der Schweiz (Entsandte und selbständige Dienstleistungserbringer) benötigt, sofern die Tätigkeit nicht während mehr als acht Tagen innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt wird (Acht-Tage-Regelung). Davon ausgenommen sind Tätigkeiten im Baugewerbe (Bauhaupt- und Baunebengewerbe), Gartenbaugewerbe, Reinigung (industriell) sowie Bewachungs- und Sicherheitsdienst, welche **bewilligungspflichtig** sind und Tätigkeiten in den Bereichen Hotellerie, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe in Haushalten, Reisengewerbe sowie Erotikgewerbe, die vom ersten Tag an **meldepflichtig** sind. Ebenfalls keine Anwendung findet die Acht-Tage-Regelung bei Stellenantritt in der Schweiz. In diesen Fällen ist stets eine Meldung am Tag vor Beginn der Tätigkeit erforderlich.

3.5. Bewilligungsverfahren und Meldeverfahren

3.5.1. Erwerbstätigkeit bis zu 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr

Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tagen im Kalenderjahr muss zwischen dem Bewilligungsverfahren und dem Meldeverfahren unterschieden werden.

3.5.1.1. Bewilligungsverfahren

Personen, die in der Schweiz eine Stelle antreten sowie Dienstleistungserbringer, die als Entsandte oder selbständige Dienstleistungserbringer in einer der vier folgenden Branchen tätig sind, benötigen während der ganzen Übergangsfrist vom ersten Arbeitstag an eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung:

- Baugewerbe (Bauhaupt- und Baunebengewerbe);
- Gartenbaugewerbe;
- Reinigung (industriell);
- Bewachungs- und Sicherheitsdienst.

Die zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörden treffen während der ganzen Übergangsfrist (vgl. Ziff. 3.2.) eine arbeitsmarktliche Vorentscheidung. Sie führen die vorgängige Kontrolle des Inländervorrangs sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch und prüfen, ob die Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 23 AIG eingehalten werden. Diese Bestimmungen sollen sicherstellen, dass nur gut qualifizierte Arbeitskräfte zugelassen werden, deren Zulassung durch besondere Gründe gerechtfertigt ist. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Zulassung ohne Anrechnung an die Höchstzahlen gestützt auf Art. 19 Abs. 4 lit. a VZAE. Sind die Qualifikationsvoraussetzungen nicht erfüllt, können Kurzaufenthalter nur unter Anrechnung an die Höchstzahlen zugelassen werden.

3.5.1.2. Meldeverfahren

Für selbständige Dienstleistungserbringer sowie für Entsandte, ist das Meldeverfahren nur im Falle einer Dienstleistungserbringung in den sogenannten «allgemeinen» Dienstleistungsbranchen anwendbar. Personen, die in diesen Branchen tätig sind, können sich während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr für allgemeine

Dienstleistungen ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhalten. Sie kommen demnach unverzüglich in den Genuss der Liberalisierung im Dienstleistungsbereich und haben nach dem Abkommen dieselben Rechte wie Angehörige der EU-26-Staaten. Sie müssen ihren Aufenthalt jedoch melden, wenn sie während mehr als acht Tagen pro Kalenderjahr eine Erwerbstätigkeit ausüben (vgl. Ziff. 3.4. hiervor).

Tätigkeiten in den Bereichen Gastgewerbe, Hotellerie, Reinigungsgewerbe in Haushalten, Reisengewerbe sowie Erotikgewerbe sind vom ersten Tag an meldepflichtig.

Um der Meldepflicht nachzukommen, genügt es, das Meldeformular vollständig auszufüllen. Die Meldung erfolgt vorzugsweise per Internet (Online-Registrierung auf der Homepage des SECO, des SEM oder des Amtes für Wirtschaft und Arbeit) erfolgen. Die Meldung muss vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz erfolgen. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit prüft die Meldungen und stellt auf Wunsch des Gesuchstellers eine Meldebestätigung aus.

3.5.2. Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA ab drei bis max. vier Monate oder 120 Tage im Kalenderjahr

Kurzaufenthaltsbewilligungen ab drei bis max. vier Monate oder 120 Tage im Kalenderjahr unterliegen der Bewilligungspflicht. Geprüft werden der Inländervorrang und die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die Qualifikationsvoraussetzungen im Sinne von Art. 23 AIG. Das Migrationsamt kann die Bewilligung nach dem arbeitsmarktlichen Vorentscheid durch das AWA erteilen.

Wenn die Qualifikationsvoraussetzungen von Art. 23 AIG erfüllt sind, kann die Zulassung ohne Anrechnung an die Höchstzahlen für Kurzaufenthalter erfolgen.

Demgegenüber erhalten Kurzaufenthalter aller Branchen, welche die Qualifikationsvoraussetzungen von Art. 23 AIG nicht erfüllen (z.B. Hilfskräfte in der Landwirtschaft) nur unter Anrechnung an die Höchstzahlen für Kurzaufenthalter eine Bewilligung.

Diese kann bis maximal 12 Monate verlängert werden. Eine Erneuerung ist nur unter Anrechnung eines neuen Kontingents möglich.

3.5.3. Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA

Unter die Höchstzahl für erstmalige Kurzaufenthaltsbewilligungen fallen:

- a. Kurzaufenthalter mit einer beabsichtigten Aufenthaltsdauer zwischen vier Monaten und weniger als einem Jahr (max. 364 Kalendertage);
- b. Kurzaufenthalter mit einer Aufenthaltsdauer von höchstens vier Monaten, welche die Qualifikationsvoraussetzungen von Art. 23 AIG nicht erfüllen (vgl. Ziff. 3.5.2. hiervor).

Die Tätigkeit kann nach Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung aufgenommen werden.

Praktische Anwendung:

- Die Bewilligungsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA entspricht der Dauer der im arbeitsmarktlichen Vorentscheid bewilligten Erwerbstätigkeit.
- Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann bis zu einem Gesamtaufenthalt von max. 364 Tagen ohne neue Kontingentsanrechnung verlängert werden. Eine Verlängerung setzt den Abschluss eines neuen unterjährigen Arbeitsverhältnisses voraus.

raus. Die Gültigkeit des alten und des neuen Arbeitsverhältnisses darf zusammen nicht mehr als 364 Tage betragen. Die Verlängerung der Bewilligung erfolgt ohne arbeitsmarktliche Prüfung.

- Der Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist zu melden und setzt die Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA voraus.
- Eine Erneuerung der Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA liegt vor, wenn der Abschluss eines neuen unterjährigen Arbeitsverhältnisses oder die Verlängerung eines bestehenden unterjährigen Arbeitsverhältnisses zu einem Gesamtaufenthalt von mehr als 364 Tagen führt. Eine Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die Prüfung des Inländervorranges erfolgen nicht. Die Bewilligungen können unter Anrechnung an das Kontingent ohne Unterbruch aneinandergereiht werden. Zwischen zwei Bewilligungen muss keine Ausreise erfolgen. Weitere Erneuerungen der Kurzaufenthaltsbewilligung sind unbeschränkt möglich.
- Es besteht berufliche und geographische Mobilität. Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA berechtigt zum bewilligungsfreien Kantons-, Stellen- und Berufswechsel im Rahmen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Vorbehalten bleiben die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften oder eine sonstige Berufsausübungsbewilligung nach kantonalem oder Bundesrecht (welche allerdings die ausländerrechtliche Bewilligung nicht ersetzt).
- Der Familiennachzug ist möglich.

3.5.4. Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA zur unselbständigen Erwerbstätigkeit

Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA können grundsätzlich erteilt werden, wenn eine Einstellungserklärung oder Arbeitsbescheinigung von einem Jahr oder mehr vorliegt (Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA). Die Tätigkeit kann nach Erteilung der Aufenthaltsbewilligung aufgenommen werden.

Praktische Anwendung:

- Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA werden für eine Aufenthaltsdauer von fünf Jahren ausgestellt, sofern ein arbeitsmarktlicher Vorentscheid vorliegt.
- Es besteht berufliche und geographische Mobilität.
- Der Stellenwechsel sowie der Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind nicht bewilligungs- bzw. meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften oder eine sonstige Berufsausübungsbewilligung nach kantonalem oder Bundesrecht (welche allerdings die ausländerrechtliche Bewilligung nicht ersetzt).
- Der Familiennachzug ist möglich.

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung:

- Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA wird nach fünf Jahren verlängert, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind. Eine Einstellungserklärung oder eine Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers, die ein überjähriges Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens zwölf Arbeitsstunden bestätigt, genügt.

- Bei der ersten Verlängerung kann die Gültigkeitsdauer auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die betreffende Person zuvor seit mehr als 12 aufeinanderfolgenden Monaten arbeitslos war. Ist sie danach noch immer arbeitslos, erlischt der Aufenthaltsanspruch als erwerbstätige Person und der weitere Aufenthalt ist zu prüfen.
- Der Aufenthaltsanspruch als Erwerbstätiger erlischt grundsätzlich, wenn die Person ihre Arbeitnehmereigenschaft verloren hat. Ist dies der Fall, ist zu prüfen, ob eine Aufenthaltsbewilligung zum erwerbslosen Aufenthalt erteilt werden kann.

3.5.5. Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur selbständigen Erwerbstätigkeit

Seit dem 1. Januar 2019 gelangen für Staatsangehörige aus Kroatien, die zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, die gleichen Bestimmungen zur Anwendung, wie sie für die übrigen EU/EFTA-Staatsangehörigen gelten. Dementsprechend wird auf die Weisung «Freizügigkeitsabkommen EU-26/EFTA» Ziff. 3.4.5 verwiesen.

3.5.6. Grenzgängerbewilligungen EU/EFTA

Grenzgänger, welche in der ausländischen Grenzzone wohnen und in der Schweizer Grenzzone arbeiten, benötigen unabhängig von der Dauer ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz eine Grenzgängerbewilligung. Zu berücksichtigen sind die schweizerischen (im Kanton Zürich: Ganzer Kanton mit Ausnahme der Bezirke Horgen und Affoltern am Albis) und die ausländischen Grenzzone. Sie unterliegen den arbeitsmarktlichen Beschränkungen (Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen). Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Kroatien, die eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnehmen wollen, gelten die gleichen Vorschriften wie bei den übrigen EU/EFTA-Angehörigen.

Die Rückkehr an den Hauptwohnsitz hat mindestens einmal pro Woche (Wochenaufenthalt möglich) zu erfolgen.

Praktische Anwendung:

- Bei einem unterjährigen Arbeitsvertrag (von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr) wird die Grenzgängerbewilligung für die effektive Dauer des Arbeitsverhältnisses ausgestellt; liegt ein solches von einem Jahr oder länger vor, wird eine Grenzgängerbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erteilt. Massgebend ist der arbeitsmarktliche Vorentscheid des AWA.
- Grenzgänger, die sich unter der Woche in der Schweiz aufhalten, haben sich bei der an ihrem Aufenthaltsort zuständigen kommunalen Behörde anzumelden. Für das Meldewesen finden sinngemäss die für schweizerische Wochenaufenthalter geltenden Bestimmungen Anwendung (vgl. Ziff. 2.4.). Eine zusätzliche ausländerrechtliche Bewilligung neben der Grenzgängerbewilligung EU/EFTA ist nicht erforderlich.
- Die Adresse des Arbeitgebers wird im Ausländerausweis eingetragen und der ausländische Wohnort beim Migrationsamt registriert. Änderungen betreffend Arbeitgeber, Sitz des Unternehmens oder Auslandadresse müssen dem Migrationsamt deshalb in jedem Fall gemeldet werden. Eine arbeitsmarktliche Prüfung erfolgt weiterhin.

- Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit innerhalb der Grenzzone ist möglich (vgl. Ziffer 3.5.5.).
- Eine vorübergehende Tätigkeit ausserhalb der Grenzzone kann vom Beschäftigungskanton ausnahmsweise in der Form eines Einverständnisses bewilligt werden. Massgebend ist der arbeitsmarktliche Vorentscheid des AWA.

Verlängerung der Grenzgängerbewilligung:

- Sofern der Grenzgänger nachweist, dass er eine Erwerbstätigkeit ausübt, wird die Grenzgängerbewilligung ohne arbeitsmarktliche Prüfung um fünf Jahre verlängert.

3.5.7. Stagiaresbewilligungen

Die Schweiz hat mit Kroatien kein Abkommen über den Austausch von Stagiares abgeschlossen. Folglich sind die Vorschriften für EU-26/EFTA-Staaten für Staatsangehörige aus Kroatien nicht anwendbar.

3.6. Dienstleistungen im Rahmen spezieller Dienstleistungsabkommen (Art. 13 VFP)

In den Bereichen

- öffentliches Beschaffungswesen,
- Landverkehr und
- Luftverkehr

besteht ein spezielles Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Die Dienstleistungsfreiheit darf in diesen drei Bereichen nicht durch die Bestimmungen über den freien Personenverkehr behindert werden. Das Freizügigkeitsabkommen sieht einen Rechtsanspruch auf die Erbringung von Dienstleistungen unabhängig von deren Dauer vor. Die Dauer der Bewilligung entspricht der Dauer der bewilligten Dienstleistung. Die Erteilung der Kurzaufenthalts- bzw. Aufenthaltsbewilligung muss an die im Protokoll zum FZA festgelegten Höchstzahlen angerechnet werden (sofern das Meldeverfahren nicht zur Anwendung kommt). Eine Ausschöpfung der Höchstzahlen kann dem Gesuchsteller nicht entgegengehalten werden. Die Prüfung, ob sich die Gesuchsteller auf ein solches Dienstleistungsabkommen berufen können, obliegt dem AWA.

3.7. Dienstleistungen ausserhalb der speziellen Dienstleistungsabkommen (Art. 14 VFP)

In Bereichen, in welchen kein spezielles Dienstleistungsabkommen abgeschlossen wurde, sieht das FZA einen Rechtsanspruch auf die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen in einem anderen Vertragsstaat während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr vor. Es besteht die vorgängige Melde- bzw. Bewilligungspflicht.

In den «allgemeinen» Dienstleistungsbranchen kommt das Meldeverfahren zum Tragen, wobei die Meldung nur erfolgen muss, wenn die entsandten Arbeitnehmer bzw. die selbständigen Dienstleistungserbringer während mehr als acht Tagen im Kalen-

derjahr eine Erwerbstätigkeit ausüben (Acht-Tage-Regelung; vgl. Ziff. 3.4.). Für Tätigkeiten im Bereich des Hotel- und Gastgewerbes, des Reisenden- sowie des Erotikgewerbes hat die Meldung dagegen unabhängig von der Dauer des Einsatzes vom ersten Tag an zu erfolgen. Die Acht-Tage-Regelung ist in diesen Fällen nicht anwendbar. Für Tätigkeiten im Baugewerbe, Gartenbau, Reinigungsgewerbe in der Industrie sowie dem Bewachungs- und Sicherheitsdienst besteht eine Bewilligungspflicht vom ersten Tag an (vgl. Ziff. 3.5.1.2.).

Dienstleistungen, die länger als 90 Arbeitstage im Kalenderjahr dauern, fallen nicht unter den Geltungsbereich des FZA. Gestützt auf die Bestimmungen des AIG (Art. 26) und der VZAE kann eine Bewilligung im pflichtgemässen Ermessen unter Anrechnung an die Höchstzahlen der VZAE (mit arbeitsmarktlichem Vorentscheid) erteilt werden (Art. 15 VFP). Übersteigt die Dauer der Dienstleistung 90 Arbeitstage, erhalten sie für die Dauer der Dienstleistung eine Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

3.8. Erbringung einer Dienstleistung in den Bereichen Arbeitsvermittlung und Personalverleih

Die Erbringung einer Dienstleistung in den Bereichen Arbeitsvermittlung und Personalverleih durch ausländische Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA fallen nicht unter den Geltungsbereich des Abkommens. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen durch kroatische Staatsangehörige wird nach wie vor eine Aufenthaltsbewilligung benötigt, deren Erteilung sich weitgehend nach den Bestimmungen des AIG und der VZAE (unter Anrechnung an die Höchstzahlen) richtet. In diesen Bereichen ist vorgängig immer ein Bewilligungsgesuch beim AWA zu stellen. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

3.9. Spezialfälle (besondere internationale Funktionen)

Personen, die eine Funktion gemäss Art. 43 Abs. 1 VZAE ausüben, werden weiterhin nach dieser Bestimmung geregelt.

3.10. Ausnahmen von den Höchstzahlen

3.10.1. Grundsatz

Die Ausnahmen von den Höchstzahlen gemäss VZAE (Art. 19 ff.) gelten sinngemäss für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA an kroatische Staatsangehörige (Art. 12 VFP und Art. 13 FZA). Ein Rechtsanspruch auf Ausnahme von den Höchstzahlen besteht nicht. Über die Ausnahme von den Höchstzahlen wird damit nach pflichtgemässigem Ermessen entschieden. Die Zuständigkeit des SEM, über Ausnahmen von der zahlenmässigen Begrenzung zu entscheiden, richtet sich nach Artikel 29 VFP und den Artikeln 85 und 86 VZAE.

3.10.2. Anwendungsfälle

3.10.2.1. Härtefall oder wichtige öffentliche Interessen

Bei einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall oder bei wichtigen öffentlichen Interessen kann gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG i.V.m. Art. 31 und 32 VZAE eine Ausnahme von den Höchstzahlen vorliegen. Bei Personen, die arbeitsunfähig geworden sind, ist zu beachten, dass sich diese grundsätzlich auf ein Verbleiberecht berufen können.

3.10.2.2. Kurzaufenthaltsbewilligungen bis vier Monate

Bei Kurzaufenthaltsbewilligungen von bis zu vier Monaten kann eine Ausnahme von den Höchstzahlen gemäss Art. 10 Abs. 1 und 2b FZA (vgl. Ziff. 3.5.2.) vorliegen.

3.10.2.3. Künstlerinnen und Künstler / Artistinnen und Artisten

Bei Künstlerinnen und Künstlern sowie Artistinnen und Artisten kann eine Ausnahme von den Höchstzahlen in sinngemässer Anwendung von Art. 19 Abs. 4 lit. b VZAE vorliegen. Der Berufs- und Stellenwechsel ist bewilligungspflichtig und untersteht den Bestimmungen über die Höchstzahlen. Zudem ist eine Kontrolle der arbeitsmarktlichen Voraussetzungen (Inländervorrang sowie Lohn- und Arbeitsbedingungen) vorgeschrieben.

3.10.2.4. Schüler und Studenten

Bei Schülern und Studenten kann eine Ausnahme von den Höchstzahlen vorliegen. Insbesondere sind die in Art. 38 - 40 VZAE getroffenen Regelungen anwendbar. Doktoranden, Postdoktoranden, akademische Gäste und Sabbatical Leaves können ebenfalls nach diesen gesetzlichen Grundlagen zugelassen werden. Kroatische Staatsangehörige, die als Doktoranden oder Postdoktoranden an einer schweizerischen Universität bzw. Hoch- oder Fachschule zugelassen wurden und eine tatsächliche Erwerbstätigkeit von mehr als 15 Wochenstunden ausübten, bleiben auch beim Stellen- und Berufswechsel von den Höchstzahlen ausgenommen. Sie haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung als Erwerbstätige, sofern die Entlohnung ihren Lebensunterhalt deckt und kommen in den Genuss der beruflichen Mobilität. Schüler und Studenten, können einen Nebenerwerb von höchstens fünfzehn Stunden in der Woche (Vollbeschäftigung während den Ferien) ausüben. Die arbeitsmarktliche Gesuchsprüfung erfolgt durch das AWA gestützt auf Art. 38 VZAE. Der Stellenantritt kann danach vom Migrationsamt bewilligt werden. Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine vollzeitliche Ausbildung absolvieren, kann die Erwerbstätigkeit im Rahmen eines obligatorischen Praktikums bewilligt werden, wenn die Erwerbstätigkeit die Hälfte der gesamten Ausbildungsdauer nicht überschreitet (Art. 39 VZAE). Die arbeitsmarktliche Gesuchsprüfung erfolgt durch das AWA. Der Stellenantritt kann danach vom Migrationsamt bewilligt werden.

3.10.2.5. Umwandlung von Kurzaufenthaltsbewilligungen

Bei einer Umwandlung von Kurzaufenthaltsbewilligungen kann eine Ausnahme von den Höchstzahlen vorliegen. Kroatische Staatsangehörige haben ein Recht auf Umwandlung ihrer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA in eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, sofern sie sich vor dem Inkrafttreten des Protokolls III zum Freizügigkeits-

abkommen (1. Januar 2017) mit oder ohne Unterbrüche während mindestens 30 Monaten mit einer unterjährigen Bewilligung zur Erwerbstätigkeit (Kurzaufenthaltsbewilligung) in der Schweiz aufgehalten haben. Die 30 Monate können in einem beliebigen Zeitraum zurückgelegt worden sein. D.h. bei einem Aufenthalt mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit vom bspw. 1. März 2016 bis zum 31. Oktober 2017 (20 Monate) und einem erneuten Aufenthalt mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung ab dem 1. Juli 2019, besteht der Anspruch auf die Umwandlung ab dem 1. Mai 2020, da ein Aufenthalt von insgesamt 30 Monaten erreicht wurde und die Zulassung zum Arbeitsmarkt bereits vor Inkrafttreten des Protokolls III erfolgte. Voraussetzung für die Umwandlung ist der Nachweis einer dauerhaften (überjährigen oder unbefristeten) Erwerbstätigkeit oder der Wille eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen zu wollen. Eine Einstellungserklärung oder eine Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens zwölf Arbeitsstunden genügt. Es erfolgt keine Anrechnung an das Kontingent. Bei der erstmaligen Zulassung zur Erwerbstätigkeit nach Inkrafttreten des Protokolls III zum FZA ist eine kontingentsfreie Umwandlung der Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA in eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA nicht möglich. Dies betrifft alle Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, welche erstmals nach dem 1. Januar 2017 eingereist und zum Arbeitsmarkt zugelassen worden sind (auch wenn sie sich seither bereits länger als 30 Monate in der Schweiz aufhalten).

3.10.2.6. Familiennachzug

Besitzen der Ehegatte und die Kinder von Staatsangehörigen aus Kroatien eine Kurzaufenthaltsbewilligung, so haben sie einen Rechtsanspruch auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, sofern die ort- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 21 VFP). Folglich bleibt der Stellenantritt der vorgängigen Bewilligung unterstellt.

3.10.2.7. Übrige von den Höchstzahlen ausgenommene Personen

In den übrigen Fällen gemäss Kapitel 3 Abschnitt 4 VZAE kann ebenfalls eine Ausnahme von den Höchstzahlen vorliegen.

3.11. Sonderbestimmungen für kroatische Staatsangehörige, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls III zum Freizügigkeitsabkommen in der Schweiz aufhalten

Staatsangehörige aus Kroatien, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls III zum FZA bereits in der Schweiz aufhalten, werden privilegiert behandelt. Diese Personen haben einen Anspruch auf Inländergleichbehandlung und können sich auf alle im FZA vorgesehenen Rechte berufen. Sie haben unabhängig von ihrer bisherigen Aufenthaltsregelung das Recht, ihre Familie nachzuziehen und besitzen die im Abkommen vorgesehene berufliche und geografische Mobilität.

3.11.1. Voraufenthalt mit überjähriger Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls III zum Freizügigkeitsabkommen zur Erwerbstätigkeit zugelassen sind und sich seit mehr als einem Jahr mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (z.B. gestützt auf altArt. 19 Abs. 1 VZAE und Art. 58 Abs. 1 VZAE) oder mit einer Aufenthaltsbewilligung (altArt. 20 VZAE) in der Schweiz aufhalten, haben nach Ablauf dieser Bewilligungen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

Vorausgesetzt wird lediglich der Nachweis eines unbefristeten oder für ein Jahr oder länger abgeschlossenen Arbeitsvertrages. Die Bestimmungen über die Höchstzahlen und die arbeitsmarktliche Prüfung (Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen) sind nicht anwendbar.

3.11.2. Voraufenthalt mit unterjähriger Kurzaufenthaltsbewilligung

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls III zum Freizügigkeitsabkommen eine unterjährige Kurzaufenthaltsbewilligung nach den Bestimmungen des AuG besitzen und zur Erwerbstätigkeit zugelassen sind, haben nach Ablauf dieser Bewilligungen unter Anrechnung an die Höchstzahlen Anspruch auf Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA, wenn sie einen neuen unterjährigen Arbeitsvertrag vorweisen können. Die Bestimmungen über den Inländervorrang und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sind nicht anwendbar.

Eine Ausschöpfung der Höchstzahlen kann ihnen nicht entgegengehalten werden. Diesen Personen ist somit, selbst wenn das Kontingent für Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA ausgeschöpft ist, eine Bewilligung zu erteilen.

Wie die übrigen EU/EFTA-Staatsangehörigen haben diese Personen im Rahmen der Höchstzahlen zudem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Sie müssen einen unbefristeten oder für ein Jahr oder länger abgeschlossenen Arbeitsvertrag vorweisen können. Die Bestimmungen über den Vorrang der Inländer und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen finden keine Anwendung.

3.12. Rückkehrrecht (Art. 29 und 33 Anhang I FZA)

Solange Staatsangehörige aus Kroatien den Höchstzahlen für die Bewilligungserteilung unterstehen, besteht unter gewissen Voraussetzungen ein Rückkehrrecht.

3.12.1. Rückkehrrecht von unselbständig Erwerbstätigen

Unselbständig erwerbstätige kroatische Staatsangehörige besitzen während sechs Jahren nach der Ausreise einen privilegierten Anspruch auf die Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, sofern sie sich zuvor mit einer mindestens einjährigen Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufgehalten haben und sie nachweisen können, dass sie eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben können. Eine Arbeitsbescheinigung oder Einstellungserklärung ist vorzulegen.

Innerhalb der für sie geltenden Höchstzahlen besitzen sie eine Priorität gegenüber anderen kroatischen Staatsangehörigen, die noch nie in der Schweiz gearbeitet haben.

Unselbständig erwerbstätige Grenzgänger aus Kroatien besitzen ein Rückkehrrecht, wenn sie nach einer ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von drei Jahren innerhalb von sechs Jahren wieder eine Erwerbstätigkeit in einer Grenzzone der Schweiz aufnehmen. Eine entsprechende Arbeitsbescheinigung oder Einstellungserklärung ist vorzulegen.

Kroatische Staatsangehörige, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen, unterstehen weder dem Inländervorrang noch der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

3.12.2. Rückkehrrecht von selbständig Erwerbstätigen

Nach Inkrafttreten des Protokolls III zum FZA steht selbständig erwerbstätigen Staatsangehörigen aus Kroatien ein Rückkehrrecht zu, wenn sie mit einer fünf Jahre lang gültigen Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ununterbrochen während drei Jahren in der Schweiz selbständig erwerbstätig waren und nach der Ausreise innerhalb von sechs Jahren in die Schweiz zurückkehren. Sie müssen den Nachweis erbringen, dass sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben können. Die Bestimmungen über die Höchstzahlen sind nicht anwendbar. Zudem ist gegenüber Angehörigen von Kroatien der Inländervorrang nicht zu beachten.

Ein Rückkehrrecht steht auch selbständig erwerbstätigen Grenzgängerinnen und Grenzgängern zu. Um es wahrzunehmen, müssen sie nach dem Inkrafttreten des Protokolls III zum FZA während vier Jahren ununterbrochen eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt haben und innerhalb von sechs Jahren wieder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen. Sie müssen den Nachweis erbringen, dass sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben können.

3.12.3. Rückkehrrecht von Jugendlichen

Jugendliche kroatische Staatsangehörige, die sich vor dem 21. Altersjahr während mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten haben, besitzen innerhalb einer Frist von vier Jahren einen Rechtsanspruch auf Rückkehr und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Eine entsprechende Arbeitsbescheinigung oder Einstellungserklärung ist vorzulegen. Die Bestimmungen über die Höchstzahlen sind nicht anwendbar. Zudem fällt auch die Kontrolle des Inländervorrangs sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen weg.

3.13. Aufenthalt nach Auflösung der Ehe

Kroatische Staatsangehörige, welche im Rahmen des Familiennachzugs zugelassen wurden, haben nach Auflösung der Ehe (Scheidung, Tod des Ehegatten) oder Trennung ohne Fortführung der ehelichen Gemeinschaft, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich die obgenannten Voraussetzungen zu erfüllen (vgl. Ziff. 3.1. ff.).

4. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt per 1. April 2020 in Kraft.